

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Pfreimd erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Pfreimd kann im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren erheben, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Pfreimd erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 21.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2021 außer Kraft.
Pfreimd, 19.11.2025



Richard Tischler, Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke, unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%:

Fahrzeug	Nutzungs- dauer	Betrag
Mehrzweckfahrzeug MZF/ELW (SAD-PF 121) der FF Pfreimd	15 Jahren	5,34 Euro
Kommandowagen KdoW (SAD-PF 101) der FF Pfreimd	15 Jahren	2,19 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (SAD-PF 401) der FF Pfreimd	25 Jahren	9,49 Euro
Drehleiter DLA (K) 18/12 (SAD-PF 31) der FF Pfreimd	25 Jahren	14,90 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L2 (SAD-PF 561) der FF Pfreimd	25 Jahren	5,96 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 3000 ST (SAD-PF 211) der FF Pfreimd	25 Jahren	11,96 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW (SAD-2053) der FF Iffelsdorf	15 Jahren	3,01 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (SAD-2992) der FF Iffelsdorf	20 Jahren	3,79 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-Logistik der FF Iffelsdorf	20 Jahren	8,78 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (SAD-PF 46) der FF Weihern	20 Jahren	7,25 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L1 (SAD-PF 551) der FF Weihern	25 Jahren	4,70 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (SAD-PF 14) der FF Stein	20 Jahren	5,97 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (SAD-PF 461) der FF Hohentreswitz	20 Jahren	7,01 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (SAD-PF 441) der FF Pamsendorf	20 Jahren	3,91 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, sowie einer Eigenbeteiligung der Gemeinde mit 10%, je Stunde für

Mehrzweckfahrzeug MZF/ELW (SAD-PF 121) der FF Pfreimd	55,99 Euro
Kommandowagen KdoW (SAD-PF 101) der FF Pfreimd	28,54 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (SAD-PF 401) der FF Pfreimd	212,96 Euro
Drehleiter DLA (K) 18/12 (SAD-PF 31) der FF Pfreimd	237,20 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L2 (SAD-PF 561) der FF Pfreimd	92,01 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 3000 ST (SAD-PF 211) der FF Pfreimd	241,81 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW (SAD-2053) der FF Iffelsdorf	31,23 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (SAD-2992) der FF Iffelsdorf	70,34 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-Logistik der FF Iffelsdorf	137,52 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (SAD-PF 46) der FF Weihern	123,35 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L1 (SAD-PF 551) der FF Weihern	49,91 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (SAD-PF 14) der FF Stein	111,19 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (SAD-PF 461) der FF Hohentreswitz	120,29 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (SAD-PF 441) der FF Pamsendorf	80,69 Euro

3. Gerätekosten und Dienstleistungen

3 a) Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Verrechnungssätze:	pro h:
POLYMA (fahrbare Flutlichtanlage)	30,00 Euro
Notstromaggregat MZF	30,00 Euro
Kettensäge GW-L2	16,00 Euro
Schmutzwasserpumpe GW-L2	16,00 Euro
Trennschleifer	16,00 Euro
Schmutzwasserpumpe	16,00 Euro
Hochdruckreiniger	20,00 Euro
Dieselumfüllpumpe	50,00 Euro
Wassersauger	30,00 Euro
Drucklüfter	20,00 Euro
Schlauchboot / Mehrzweckboot	20,00 Euro
Verkehrssicherungsanhänger / Vorwarnanhänger	100,00 Euro
Pulverlöschanhänger P250	30,00 Euro
Hebezug, Rollgliss und Absturzsicherung	30,00 Euro
Kehrmaschine	100,00 Euro

3 b) Je Einsatz werden pauschal verrechnet:

Verrechnungssätze:	pro Einsatz:
Anhänger	15,00 Euro
Hydraulischer Rettungssatz	30,00 Euro
Pressluftatmer	25,00 Euro
Befüllung je Druckluftflasche	10,00 Euro
Reinigung und Prüfen je Maske	10,00 Euro
Dicht – u. Hebekissen	15,00 Euro
Wartung, Reinigung, Trocknung je Druckschlauch	10,00 Euro
Absperrmaterial, Kleinteile, Armaturen	10,00 Euro
Greifzug, Seilwinde, hydraulische Winde	15,00 Euro
Wärmebildkamera	16,00 Euro
Explosionsmessgerät	16,00 Euro
Beleuchtungsgerät (Scheinwerfer Stativ u.ä.)	15,00 Euro
Entsorgungskosten von Ölbindemittel / Sack	28,00 Euro
Auffangbehälter 1000 Liter	30,00 Euro
Ölsperre	150,00 Euro
Auffüllbare Feuerlöscher (High Press)	60,00 Euro
Befüllung eines tragbaren Feuerlöscher (Pulver, CO ² , Schaum, Fett)	60,00 Euro
Chemakalienschutzanzug (Einweg)	40,00 Euro
Schnellbauzelt	150,00 Euro
Rettungssäge	30,00 Euro
Wird ein Gerät unbrauchbar, ist Ersatz zu leisten.	

3 c) Für folgende Materialien gelten Tagespreise:

Öbindemittel	Tagespreis
BioVersal	Tagespreis
Pulver für den Einsatz des Anhängers P250	Tagespreis
Schaummittel	Tagespreis

3 d) Sonstige Dienstleistungen:

Türöffnung pauschal	75,00 Euro
Wespenbeseitigung pauschal	50,00 Euro
Befüllter Sandsack / Stück	5,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz je Mann/Frau berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **28,00 €**

4.2. Verdienstausschluss:

Soweit von der Stadt Pfreimd Verdienstausschluss oder fortgesetztes Arbeitsentgelt zu erstatten ist, sind die tatsächlich zu erstattenden Kosten zu berechnen.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausschlusses (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.3. Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Mann/Frau und Stunde für Wachdienst erhoben:

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **17,90 €**

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.